

4. Hat die nach §. 46 Ziff. 1 St.G.B.'s eintretende Strafflosigkeit eines mittels Einbruches verübten Diebstahles auch die Strafflosigkeit der durch den Einbruch verübten Sachbeschädigung zur Folge?

St.G.B. §§. 243 Ziff. 2. 303. 304. 46 Ziff. 1. 73.

Vgl. Bd. 13 Nr. 65.

IV. Straffenat. Ur. v. 29. Oktober 1886 g. M. Rep. 2541/86.

I. Landgericht Münster.

Nach den Feststellungen des ersten Richters sprang eines Tages im März 1886 der Angeklagte M., welcher zwar angetrunken, jedoch seiner Sinne mächtig genug war, um zu wissen, was er that, über die Mauer der Synagoge zu M., stieg auf den vor einem Fenster derselben befindlichen Vorsprung und riß das vor dem Fenster angebrachte Drahtgitter herunter. Seine Absicht ging bei Vornahme dieser Handlung dahin, in die Synagoge einzusteigen und dort Wertsachen zu stehlen. Er hat jedoch die Ausführung des Diebstahles aufgegeben, ohne daran durch Umstände gehindert zu sein, welche von seinem Willen unabhängig waren. Die Vorinstanz hat, entgegen dem Antrage der Staatsanwaltschaft, welcher auf Verurteilung des Angeklagten wegen Sachbeschädigung gerichtet war, erkannt, daß der Angeklagte M. wegen des von ihm begangenen Versuches eines schweren Diebstahles straflos bleibe, und die Nichtbestrafung desselben wegen Sachbeschädigung in den Urteilsgründen dahin motiviert, daß der Wille des Angeklagten auf eine Beschädigung des Fensters nicht gerichtet gewesen, auch nicht habe ermittelt werden können, inwieweit eine Beschädigung stattgefunden.

Aus den Gründen:

Die Erwägungen, welche den ersten Richter dazu geführt haben, das Vorhandensein einer unter den §. 304 St.G.B.'s fallenden Sachbeschädigung, entgegen dem Antrage der Staatsanwaltschaft, zu verneinen, geben — wie die Revision mit Recht hervorhebt — zu erheblichen Bedenken Veranlassung.

Anlangend zunächst den objektiven Thatbestand, so stellt der Richter nicht klar und bestimmt fest, daß eine Beschädigung der Synagoge oder ihrer Bestandteile nicht für bewiesen zu erachten, sondern er wählt die zweideutige, unklare Wendung, es habe nicht ermittelt werden können,

inwieweit eine Beschädigung stattgefunden. Ging aber die Strafkammer davon aus, daß eine Beschädigung stattgefunden — und hierfür spricht anscheinend auch die Fassung des vorangehenden Satzes, daß der Wille des Angeklagten auf eine Beschädigung des Fensters nicht gerichtet gewesen sei —, so konnte sie sich der Feststellung des objektiven Thatbestandes des §. 304 St.G.B.'s nicht dadurch entziehen, daß sie sich außerstande erklärte, den Umfang und das Maß der eingetretenen Beschädigung zu ermitteln. Übrigens ist es auch nicht verständlich und beruht anscheinend auf einer Verkennung der dem Richter nach §. 153 Abs. 2 St.P.O. zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten, wenn der Richter ohne weitere Begründung es für unthunlich erklärt, den Umfang der eingetretenen Beschädigung der Synagoge zu ermitteln.

Aber auch der für die Verneinung des subjektiven Thatbestandes des §. 304 a. a. O. vom ersten Richter angegebene Grund ist rechtlich zu beanstanden.

Nach der thatsächlichen Annahme der Vorinstanz war der Angeklagte zur Zeit der Begehung der Handlung zwar angetrunken, wußte aber wohl, was er that; und daß er namentlich das Herunterreißen des Gitters mit bewußtem Willen ausgeführt, stellt der Richter noch besonders dadurch fest, daß er annimmt, Angeklagter habe das Gitter in der Absicht heruntergerissen, in die Synagoge einzusteigen.

War nun ferner nach der Annahme des ersten Richters durch das Herunterreißen des Gitters eine Beschädigung desselben oder des Fensters herbeigeführt worden, so war zu prüfen, ob der Angeklagte sich bei der Vornahme der Handlung bewußt gewesen, daß dieselbe die eingetretene Beschädigung bewirken werde oder könne. Im Falle der Bejahung dieser Frage hatte der Vorderrichter das vom Gesetze erforderte subjektive Thatbestandsmerkmal der Vorsätzlichkeit festzustellen. Wenn er dagegen die Freisprechung darauf gründet, daß der Wille des Angeklagten nicht auf Beschädigung gerichtet gewesen, so geht er davon aus, daß der Thatbestand der Sachbeschädigung eine auf Herbeiführung der Beschädigung gerichtete Absicht voraussetze. Dies ist jedoch rechtsirrtümlich. Das Gesetz erfordert nur vorsätzliches Handeln, d. h. ein solches, durch welches der Thäter mit Bewußtsein alle Deliktmerkmale verwirklicht. Ob die Beschädigung der Endzweck des Thäters war, oder ob die mit bewußtem Willen aus-

geführte beschädigende Handlung nach seiner Absicht nur zur Vorbereitung, Ermöglichung oder Erleichterung einer anderen That dienen sollte, ist rechtlich nicht von Belang.

Zwar könnte nun noch in Frage kommen, ob der Vorderrichter nicht infolge der Straflosigkeit des Diebstahlsversuches auch zur Annahme der Straflosigkeit der mit der Verübung des Einbruches thatsächlich zusammenfallenden Beschädigung gelangen mußte. Dieses Bedenken würde aber nur dann von Erheblichkeit sein, wenn der volle Thatbestand der vorsächlichen Sachbeschädigung als unerläßliches Begriffsmerkmal in dem Thatbestande des mittels Einbruches verübten Diebstahles enthalten wäre. In der That ist diese Ansicht auch in der Theorie mehrfach aufgestellt worden. Allein sie ist stets nur darauf gestützt worden, daß der Begriff des „Einbrechens“ mit Notwendigkeit die Zerstörung oder Beschädigung der Verschlusmittel voraussetze, mithin bei einem Diebstahle mittels Einbruches die durch letzteren bewirkte Sachbeschädigung nur als unselbständiges Thatbestandsmerkmal des Diebstahles, nicht dagegen als eine durch dieselbe Handlung vollführte Verletzung des §. 303 bezw. §. 304 St.G.B.'s in Betracht komme. Diese Begründung erweist sich jedoch als hinfällig, da, wie das Reichsgericht in dem Urteile vom 5. Juli 1881,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 353, ausgeführt hat, ein Einbruch auch ohne Verletzung der Substanz der Umschließung oder ihres mechanischen Zusammenhanges ausgeführt werden kann. Liegt hiernach, wenn durch den Einbruch zugleich eine vorsächliche Sachbeschädigung verübt wird, eine Idealkonkurrenz von Diebstahl bezw. Diebstahlsversuch und Sachbeschädigung vor, so folgt daraus von selbst, daß bei einer nach §. 46 Ziff. 1 St.G.B.'s eintretenden Straflosigkeit des Diebstahlsversuches das vollendete Delikt der Sachbeschädigung als zu strafende That übrigbleibt, und mithin nur die Anwendung der §§. 73. 243 Ziff. 2 und 44 St.G.B.'s, nicht dagegen die Anwendung des gleichfalls durch dieselbe Handlung verletzten §. 303 bezw. §. 304 a. a. O. ausgeschlossen ist.